

Kurzschema

I. Zuständigkeit

II. Parteifähigkeit

III. Ordnungsgemäße Durchführung des Vorverfahrens

IV. Klagegegenstand

V. Klageberechtigung

VI. Form und Zeitpunkt der Klageerhebung

VII. Rechtsschutzbedürfnis

Häufige Rechtsfragen

I. Zuständigkeit

- Achtung! Die Zuständigkeit ergibt sich nicht aus Art. 258 AEUV, sondern aus dem Umkehrschluss zu Art. 256 Abs. 1 AEUV. Dort ist nämlich aufgezählt, in welchen Fällen das EuG zuständig ist und Art. 258 AEUV kommt in diesem Artikel nicht vor. Dementsprechend ist der EuGH für Aufsichtsklagen zuständig.

II. Parteifähigkeit

- Aktiv ist nur die Kommission parteifähig; passiv sind nur Mitgliedstaaten parteifähig

III. Ordnungsgemäße Durchführung des Vorverfahrens

- Das Vorverfahren gliedert sich in Mahnschreiben, Antwort des Mitgliedstaats und Stellungnahme der Kommission.
- Häufige **Rechtsfragen** sind: Unbestimmtheit des Mahnschreibens/der Stellungnahme oder unterlassene Antwort des Mitgliedstaats. Bei dem ersten Problem sollte im Einzelfall geprüft werden, ob der Mitgliedstaat sich zu den Vorwürfen in der Weise äußern kann, dass ihm klar ist bzw. sein müsste, welchen Verstoß er nach Ansicht der Kommission begangen hat. Soweit eine Antwort des Mitgliedstaats nicht vorliegt, ist dies ebenfalls unschädlich: Nach dem Wortlaut des Art. 258 Abs. 1 AEUV ist nur eine „Gelegenheit zur Äußerung“ notwendig. Auch könnte

ansonsten der Mitgliedstaat die Zulässigkeit der Klage in der Hand haben, wenn er mit einer unterlassenen Antwort ein nicht ordnungsgemäß durchgeführtes Vorverfahren erreichen könnte.

IV. Klagegegenstand

- Häufige **Rechtsfrage**: Eine Erweiterung des Streitgegenstands im Vergleich zum Vorverfahren ist unzulässig, weil sich der Mitgliedstaat zu den neuen Streitgegenständen nicht äußern konnte, obwohl Art. 258 Abs. 1 AEUV klar bestimmt, dass eine Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt werden muss. Sinn und Zweck des Vorverfahrens ist schließlich die außergerichtliche Streitbeilegung. Eine Verkürzung des Streitgegenstands ist hingegen möglich.
- Wegen des Verbots der Erweiterung des Streitgegenstands sollte der Klagegegenstand nach dem Vorverfahren geprüft werden.
- str.: judikatives Unrecht als Klagegegenstand

V. Klageberechtigung

- Auf eine subjektive Rechtsverletzung der Kommission kommt es nicht an, weil das Aufsichtsklageverfahren ein objektives Verfahren darstellt.

VI. Form und Zeitpunkt der Klageerhebung

- Der frühestmögliche Zeitpunkt der Klageerhebung ist mit Ablauf der Frist der Stellungnahme gegeben. Eine Frist besteht nicht. Denkbar ist eine Verwirkung, wenn die Kommission rechtsmissbräuchlich die Erhebung der Klage verzögert und dadurch geschaffenes Vertrauen in die Unterlassung der Klageerhebung bricht.

VII. Rechtsschutzbedürfnis

- Auch „objektives Klageerhebungsinteresse“ genannt Maßgeblich für das Vorliegen einer Vertragsverletzung ist stets die Lage, in der sich der Mitgliedstaat bei Ablauf der in der Stellungnahme genannten Frist befand.
- häufige **Rechtsfrage**: Nachträgliche Beseitigung des Verstoßes. Nach früherer Rechtsprechung sind bei nachträglicher Beseitigung der

Aufsichtsklage

Verstöße folgende Fallgruppen zu prüfen gewesen: (1)
Wiederholungsgefahr; (2) Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses;
(3) Vorliegen wichtiger Rechtsfragen für das Funktionieren der EU

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahrgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

